



Arbeitsbeitragsordnung des Segelverein Schluchsee e.V.

(Neufassung ab Saison 2022, beschlossen in der Vorstandssitzung am 30.04.2022)

Präambel

Der Segelverein Schluchsee e.V. lebt in besonderem Maße davon, dass sich seine Mitglieder aktiv in das Vereinsleben einbringen und die umfangreichen Vereinsaktivitäten durch Arbeitsbeiträge ermöglichen. Zudem fördert und stärkt die Mitarbeit im Verein ein aktives und geselliges Vereinsleben. Der Segelverein Schluchsee e.V. möchte kein anonymes Dienstleistungsunternehmen, sondern ein Verein von Mitgliedern für Mitglieder sein.

Nach § 8 der Vereinssatzung sollen die Vereinsmitglieder daher neben dem in Geld zu leistenden Mitgliedsbeitrag einen Arbeitsbeitrag persönlich leisten. Dabei ist jedes zu einem Arbeitsbetrag verpflichtete Vereinsmitglied für die Erfüllung dieser Verpflichtung selbst verantwortlich. Es muss sich eigenverantwortlich um einen Termin im Rahmen der Fristen kümmern.

§1 Höhe der Arbeitsbeiträge:

1. Aktive Einzelmitglieder (Vollmitglieder und Jugendmitglieder) sind verpflichtet, einen Arbeitseinsatz von einem Tag (8 Stunden inkl. 1 Stunde Pause) abzuleisten.
2. Aktive Einzelmitglieder, die einen oder mehrere Bootsliegeplätze nutzen (Land- oder Wasserliegeplatz) sind verpflichtet, einen weiteren Tag pro Liegeplatz abzuleisten.
3. .
4. Insgesamt sind aber maximal 3 Arbeitstage pro Einzelmitgliedschaft abzuleisten.
5. Für eine Familienmitgliedschaft, gleich welcher Personenzahl, ist ein Arbeitseinsatz von drei Tagen abzuleisten, unabhängig von der Anzahl der genutzten Bootsliegeplätze.
6. Mitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht, bzw. das 70. Lebensjahr vollendet haben, sind vom Arbeitsdienst befreit.
7. Passivmitglieder sowie mitsegelnde Familienangehörige und Lebenspartner/innen, die selbst nicht Vereinsmitglied sind, werden gebeten, sich freiwillig an Arbeitseinsätzen zu beteiligen.

§2 Befreiungen vom Arbeitsdienst

1. Mitglieder des Vorstands gem §14 (1) Nr. 1.1-1.6 der Satzung inkl. deren Familienmitgliedschaft, und Vorstände der Jugendabteilung gem § 5 (1) der Jugendordnung, leisten ihren gesamten Arbeitsbeitrag durch Ausübung ihres Amtes. Wer sein Amt mindestens 10 Jahre ausgeübt hat, ist auch nach Beendigung des Amtes dauerhaft vom Arbeitsbeitrag befreit.
2. Beiräte, die die Vorstandsarbeit dauerhaft aktiv unterstützen, können auf Antrag und durch nachfolgenden Vorstandsentscheid ganz oder teilweise vom Arbeitsdienst befreit werden. Die Befreiung verfällt automatisch nach Ende der Saison und muss jährlich neu beantragt werden.
3. Die Revisoren werden von einem Tag Arbeitsbeitrag befreit.
4. Bei Jugendtrainer und Jugend-Co-Trainer welche Arbeitsdienst gem §1 leisten müssen, gelten die ersten zwei Tage Wochenendtraining als Arbeitsdienst und werden nicht bezahlt.
5. Aktive SVS-Mitglieder, die auswärtige Regatten segeln, können entsprechend den jeweils gültigen SVS-Richtlinien zur Förderung des Regattasports auf Antrag im Folgejahr von einem Tag Arbeitsdienst befreit werden.
6. Sonstige Befreiungen können durch den Vorstand in besonderen Härtefällen (z.B. besonders schwere Erkrankung) auf Antrag gewährt werden. Die Befreiung verfällt automatisch nach Ende der Saison und muss jährlich neu beantragt werden.

§3 Sonstiges

1. Die unter §2 aufgezählten Anträge bzgl. Verringerung oder Erlass der Arbeitseinsätze müssen bis spätestens 01.03. eines Jahres eingehen.
2. Eine Mehrleistung von Arbeitseinsätzen über den geschuldeten Arbeitseinsatz hinaus kann nicht auf das nächste Jahr übertragen werden, sondern gilt als Ehrenamt. Ebenso kann ein Arbeitseinsatz nicht im Folgejahr nachgeholt werden.
3. Der Arbeitsdienst kann auf Wunsch des Mitglieds durch einen Barbetrag abgegolten werden. Die Höhe des Ablösebetrags beträgt 150,- Euro je Arbeitstag.
4. Für den Fall, dass ein Mitglied den terminierten Arbeitsdienst nicht wahrnimmt und im Rahmen der vom Vorstand festzusetzenden Fristen selbst nicht für eine geeignete Ersatzperson sorgt, wird ein erhöhter Ablösebetrag von € 150 pro Arbeitstag angesetzt.
5. Die näheren Regelungen zum organisatorischen Ablauf der Erbringung des Arbeitsbeitrags legt der Vorstand fest.

Regelungen zum organisatorischer Ablauf des Arbeitsbeitrags

Gemäß §3 Punkt 3. der Arbeitsbeitragsordnung vom erlässt der Vorstand des Segelvereins Schluchsee die folgenden Regelungen zum organisatorischen Ablauf des Arbeitsbeitrags:

A) Was ist der Arbeitseinsatz? Wie wird er nachgewiesen?

1. Der Arbeitseinsatz kann bei Küchendiensten, Regattadiensten, Land- und Stegdiensten oder Arbeiten am und im Seglerhof erbracht werden. In Absprache mit dem Vorstand kommen auch anderweitige Tätigkeiten für den Verein in Betracht.
2. Die Arbeitszeit eines Arbeitstages kann auch auf mehrere Tage verteilt werden, falls das notwendig ist.
3. Die arbeitseinsatzpflichtigen Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Planung und Zuteilung Ihrer Arbeitseinsätze selbst zu kümmern. Es besteht eine Bringschuld seitens der Mitglieder. Der Verein führt dazu webbasiertes „Self-Service“ Planungs- und Belegungssystem für die Arbeitsdienste ein.
4. Der Verein kann jedem Vereinsmitglied entsprechend seinen Erfahrungen eine oder mehrere Arbeitsbeitragskategorien (Geländedienst, Innendienst, Krandienst, Küchendienst, Regattadienst, Stegdienst, Vorgarten, etc.) zuordnen. Es dürfen von einem Vereinsmitglied nur die Arbeitsbeitragsdienste geplant und ausgeführt werden, die den vom Verein zugewiesenen Kategorien entsprechen.

B) Was ist, wenn man keinen Arbeitseinsatz leisten kann?

1. Der Arbeitseinsatz kann im Fall von Gesundheitsproblemen oder hoher privater Belastung durch Zahlung einer Ablöse abgegolten werden. Die Meldung muss vor dem 1. März schriftlich an die SVS-Geschäftsstelle erfolgen, damit dies bei der Planung berücksichtigt werden kann.
2. Kann ein Mitglied den geplanten Arbeitseinsatz nicht antreten, muss das verhinderte Mitglied selbst für geeigneten personellen Ersatz sorgen. Die Ersatzperson muss Vereinsmitglied sein und der gleichen vom Verein festgelegten Arbeitsdienstkategorie angehören und ist dem Verein spätestens 7 Tage vor dem geplanten Einsatztermin schriftlich mitzuteilen. Wer keine Ersatzperson stellt, ist zur Zahlung eines erhöhten Ablösebeitrags in Höhe von 200.- Euro verpflichtet.

C) Was ist ein Ablösebeitrag?

1. Der Ablösebeitrag ist eine Ersatzzahlung, wenn man keinen Arbeitseinsatz leisten kann oder will. Er beträgt pro Tag 150.- Euro (bzw. 150 Euro bei Nichtantreten eines geplanten Arbeitsdienstes).
2. Die Arbeitsdienste müssen bis zum 8. November jeden Jahres abgeleistet worden sein, danach wird für jeden nicht geleisteten Tag der Ablösebeitrag von 150 Euro fällig und eingezogen.

D) Versicherung

Die SVS-Mitglieder sind während des Arbeitseinsatzes durch den Verein versichert. Meldungen von Schäden oder Verletzungen erfolgen bitte möglichst zeitnah und detailliert schriftlich an die SVS-Geschäftsstelle. Bitte eventuelle Schäden fotografisch dokumentieren und Anschriften von Zeugen notieren.

Wir wünschen allen Mitgliedern viel Freude bei ihrem Arbeitseinsatz für den Verein.

Der Vorstand Segelverein Schluchsee e.V.